

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Möller - Plan
Postfach 1136
22870 Wedel

Per E-Mail: info@moeller-plan.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2021-026

Datum:
09.02.2021

**Gemeinde Seestermühe, Bebauungsplan Nr. 14 / 3. Änderung Flächennutzungsplan
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Bis zum Datum der Abgabe unserer Stellungnahme konnten wir keinen Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung und eine (digitale) Auslegung des Planverfahrens ersehen. Gemäß gem. § 3 Abs. 1-3 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst früh zu beteiligen, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben

Aus Gründen der Bürgerbeteiligung und eines transparenten Verfahrens sollte die Gemeinde auf der Grundlage der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Dauer eines Monats veranlassen.

(2) 1Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.“

3. Änderung Flächennutzungsplan

Das Planvorhaben weicht von den Aussagen aus dem Landschaftsplan ab. Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereichs des Biotopverbundsystems Elbmarschen / Haseldorfer Marsch, mit einer hohen Wertigkeit für die Flora und Fauna in der Marsch. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet 04 „Pinneberg-Elbmarschen“ sowie in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz, gerade auch für den Vogelzug. Vögel halten sich nicht an von Menschen gezogenen Grenzen, diese sind leider oft genug an Kompromissen zwischen Landwirtschaft, Bebauung und Naturschutz ausgerichtet und daher für den Naturschutz als ein Minimum an der Schutzgebietsausdehnung zu sehen. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes in dem negativen Kontext zum Naturschutz wird von uns abgelehnt.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

Bebauungsplan Nr. 14

Planzeichnung

In der uns zugesandten Planzeichenerklärung fehlen in der Darstellung ohne Normcharakter:

- aufgemessener Baumbestand
- aufgemessene Böschung

1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Landschaftsrahmenplan

Einer Entlassung aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung 04 „Pinneberg-Elbmarschen“ stimmen wir nicht zu. Seestermühe liegt im sogenannten Speckgürtel von Hamburg, in den letzten Jahren wurden im Kreis Pinneberg bereits über 8 ha aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung entlassen. Die Natur im dicht besiedelten Kreis Pinneberg braucht Schutzgebiete, in denen kein Nutzungsdruck auf die Flora und Fauna ausgeübt wird, sowie die Biodiversität gefördert und entwickelt werden kann. Sie sind auch ein wichtiger Baustein für das Biotopverbundsystem, wir lehnen daher eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes 04 ab.

Sollte die Gemeinde Seestermühe dennoch an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 und der 3. Änderung FNP weiter festhalten, geben wir hiermit unsere Bedenken und Anmerkungen an:

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes soll u.a. aufgrund der Nachfrage eines örtlichen Unternehmens erfolgen. Uns wurde mitgeteilt, dass sich dieses Unternehmen zwischen dem ersten Aufstellungsbeschluss und dem jetzt stattfindendem TÖB-Verfahren anderweitig orientiert hat. Damit entfällt diese Planungserfordernis. Die Erschließung ist aber auch für die Ansiedlung weiterer Unternehmen geplant. Damit sich keine für die ländlich geprägte Umgebung schädlichen Unternehmen ansiedeln können, sollten mit der Festsetzung Ausschlusskriterien für die Ansiedlung von Firmen, die für die Natur und das Landschaftsbild abträglich sind, definiert werden.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die in den Planunterlagen dargestellte Grünfläche zwischen der Bebauungsgrenze und der Wedder sollte als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Nur so hat die Gemeinde die Kontrolle und Planungshoheit über diese Fläche. Sie ist ein wertvolles Bindeglied im Biotopverbundsystem und sollte im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden.

4.4.2 Baugrenzen

Die Tiefe der Grünfläche zum Wedder hin ist in dem Textteil mit 24 m angegeben, in der Planzeichnung jedoch 20 m. Da ist eine Diskrepanz. Je nach dem Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Begleitplanes kann es notwendig werden, den Schutzstreifen zu der Wedder noch zu vergrößern. Aus Gründen des Naturschutzes und der Förderung der Biodiversität muss nach dem Grundsatz des größtmöglichen Abstand zur Bebauung geplant werden.

4.3 Bindung für Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Die Marsch ist historisch ein Obstanbaugebiet, aber auch aus Naturschutzgründen empfehlen wir Hochstammobstbäume mit alten Sorten in die Pflanzliste mit aufzunehmen, z.B. Seestermüher Zitronenapfel, Krügers Dickstiel, Schöner von Haseldorf, Holsteiner Cox.

Umweltbericht

15.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als Grundlage für die Zuordnung der Biotoptypen sollte die „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (LLUR, Stand: März 2019) herangezogen werden. Wir halten eine Kartierung in der Zeit vom Frühjahr (Brutgeschäft) und im Herbst (Vogelzug, Rastvögel) für unabdingbar. Hinweise zur Kartierung geben für die Erfassung (quantitativ und qualitativ) heimischer Brutvögel über eine Revierkartierung nach den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) sowie eine qualitative Erfassung von Zug- und Rastvögeln. Ferner sollte das Dokument „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV SH 2016) berücksichtigt werden. Wir halten eine über den Geltungsbereich des B-Plans hinausgehenden erweiterten Untersuchungsraum für eine qualitative Erfassung der artenschutzfachlich besonders relevanter Arten (Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Rote Liste Arten) für erforderlich. Im erweiterten Untersuchungsgebiet sollte auch eine Erfassung der Fledermäuse in Anlehnung an „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV SH, Stand Juli 2011) durch eine Habitatanalyse und Erfassung der besiedelten Quartiere und zusätzlich die Erfassung von Flugrouten, Quartierstrukturen und Jagdgebieten der Fledermäuse erfolgen.

Es ist auch das Vorkommen von Amphibien und Insektenarten vor allem an der Wedder zu untersuchen und zu thematisieren.

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzfreibrütern gem. § 27a LNatSchG zwischen 1.1.0. und 15.03. durchzuführen.

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpfleger (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

15.4 Schutzgut Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement. Dazu sollte der Hinweis:

- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“

eingearbeitet werden.

15.5 Schutzgut Wasser

Das wasserwirtschaftliche Konzept sollte offene Entwässerungssysteme für die Rückhaltung / Ableitung von Oberflächenwasser enthalten und naturnah gestaltet werden. Projektideen, wie es auch in Gewerbegebieten gelingen kann, sind in der Broschüre „Grün statt Grau, Gewerbegebiete im Wandel“ nachzulesen¹.

Zur Rückhaltung von Regenwasser und Verbesserung des Kleinklimas im Plangebiet sollten Maßnahmen und Artenvorschläge für eine Dach- und Wandbegrünung festgesetzt werden. Gründächer besitzen eine vielfältige Funktion, sie können die Artenvielfalt erhöhen, aber auch den Abfluss des Oberflächenwassers minimieren. Dazu empfehlen wir den Substrataufbau der Dachbegrünung auf 13 cm Substrat festzuschreiben. Dann ist die Aufnahme von Regenwasser und somit auch die Speicherung ausreichend gesichert und eine längere Lebensdauer der Bepflanzung ist so auch bei veränderten klimatischen Bedingungen möglich.

Abhängig von den Bodenverhältnissen und der Versickerungseignung sollten zur Grundwasserneubildung und im Sinne des Grundwasser- und Bodenschutzes und der Nähe zur Wedder folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr- und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.
- Dachmaterialien aus Zink, Kupfer oder Blei sind ausgeschlossen.
- Zum Schutz der Wedder ist bei allen Arbeiten an der Wedder der Leitfaden „Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsarbeiten“ anzuwenden.

Für die langfristige Sicherung des Gewässerschutzstreifens entlang der Wedder muss jegliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen werden, dafür sind Festsetzungen zu formulieren.

Für die Förderung und Erhaltung einer vielfältigen Struktur der Gewässer und der Gewässerrandstreifen müssen die Grundsätze der schonenden Gewässerunterhaltung mit eingearbeitet werden:

¹ <http://www.gewerbegebiete-im-wandel.de/>

- Vor jeder Aktivität im Gewässer wird kritisch geprüft, an welchen Abschnitten welche Arbeiten überhaupt notwendig sind
- Wo möglich, werden besonders empfindliche Gewässerbereiche, insbesondere Gewässersohle und unmittelbarer Uferbereich, nicht bzw. nur punktuell unterhalten
- Grundräumungen werden erst dann durchgeführt, wenn die Aufhöhung der Sohle die Entwässerung des Umlandes behindert
- Die Böschungsmahd wird auf ein Minimum beschränkt (nicht im wassernahen Bereich; das Mähgut wird außerhalb des Gewässerprofils abgelegt)
- Auch die Gehölzpflege wird reduziert; falls doch ein Gehölzschnitt erforderlich ist, erfolgt dieser abschnitts- bzw. gruppenweise ohne lange schattenfreie Strecken
- Uferbefestigung nach Möglichkeit mit Schwarzerlen
- Totholz wird möglichst im Gewässer belassen
- Uferabbrüche, Sand- und Kiesbänke werden im Gewässer belassen bzw. zugelassen. Anlage von Uferstreifen als Voraussetzung für die eigendynamische Entwicklungsmöglichkeit des Gewässers und die Extensivierung der Unterhaltung
- Pflanzenmahd bzw. Krauten des Gewässers nur soweit es zur Erhaltung der Abflussleistung zwingend notwendig ist, wenn möglich mit Abstandshalter (10-30 cm über der Bachsohle)
- Beschränkung der Pflanzenmahd auf die Mitte des Gewässers, wenn möglich schlängelnden Abflussquerschnitt schaffen, um eine Strömungsdiversität zu erreichen (Stromstrichmahd)
- Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen der Amphibien (Laich- und Larvenzeit)
- Entwicklungszyklen von Insekten beachten
- Geeigneter Zeitpunkt für Unterhaltungsmaßnahmen ist i. d. R. der Spätsommer bzw. Herbst.

Regeln der schonenden Gewässerunterhaltung

Umweltrelevante Wirkungen des Plans

Wir halten Maßnahmen für den Klimaschutz und gegen den Flächenverbrauch für unabdingbar und sie sollten über die gesetzlichen Vorgaben hinaus geplant werden: Konzepte von naturnahen Gewerbegebieten zeichnen sich aus durch:

- Hohe Aufenthaltsqualität durch naturnahe Freiflächen (z.B. Anlage von Blühwiesen)
- Naturnahe Oberflächenentwässerung
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Geringer Versiegelungsgrad durch wassergebundene Wege, Stellplätze mit einem Beiwert von 0,6

Vorschlag zum vorläufigen Untersuchungsrahmen

Es fehlen Aussagen zu den klimatischen Veränderungen durch die Bebauung versus der Beibehaltung des Status Quo.

Es fehlen Festsetzungen entsprechend des Erlasses des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zum Umgang mit sog. Schottergärten vom November 2020. Ansonsten gilt §8 (1) 1 LBO.

Zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen fehlten Maßnahmen zur Nutzung von regenerativer Energie, wie Photovoltaik, Energiestandards über die GEG GebäudeEnergieGesetz gültig ab 1. Nov. 2020 hinaus.

Hinweise und Festsetzungen

Erhaltungs- und Anpflanzgebote

Zur Entwicklung und zum Erhalt der Bäume sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Im Kronenbereich der festgesetzten Bäume sind Versiegelungen und der Bau von Nebenanlagen unzulässig.

Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

In einem Bebauungsplan sind Maßnahmen zu definieren, die den Erfolg der gewünschten Zielsetzung kontrollieren. Die angekündigte Beschreibung der Überwachung / Monitoring erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen sollte mit einem Zeitplan versehen werden.

- Frühestens: Beginn der Durchführung des BP (bei sensiblen Schutzgütern, erkennbaren Umweltproblemen in der Bauphase, etwaige notwendige Planänderungen)
- Spätestens: Nach Abschluss des Projekts.

Hinweis: Beleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen (< 2.700K) oder gelbes monochromatisches Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K verwendet werden. Das ist am wenigsten insektenschädlich, sehr effizient und erlaubt eine gute Sicht bei Nebel. Sie sollten staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.

Ausgleichsmaßnahmen

Nach der Ermittlung des Eingriffs und der Ausgleichserfordernis muss die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage, Entwicklungsziele und der Zeitplan) eingetragen und die Verfügbarkeit von Flächen nachgewiesen werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH